Friedhofsgebührenordnung (nichtamtliche Lesefassung)

für die Friedhöfe

in Schlüchtern-Wallroth, Schlüchtern-Breitenbach und Schlüchtern-Kressenbach

§ 3 Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

1. Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)

a)	Grabstätten für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren	250 Euro
b)	Grabstätten für Kinder bis zu 5 Jahren	75 Euro
c)	Gebühr für die Pflege der Rasengräber und Erhaltungsmaßnahmen	
	inkl. Auffüllen und Ansäen der Grabfläche während der Nutzungszeit	480 Euro
d)	Erstanlage eines Rasengrabes	
	(Grabhügel abräumen, einebnen, ansäen)	120 Euro

2. Grabstätten für Urnenbestattungen (Asche)

a)	Grabstatte	125 Euro
b)	Gebühr für die Pflege der Rasengräber und Erhaltungsmaßnahmen	
	inkl. Auffüllen und Ansäen der Grabfläche während der Nutzungszeit	300 Euro
c)	Erstanlage eines Rasengrabes	
	(Grabhügel abräumen, einebnen, ansäen)	60 Euro

- 3. Urnenbeisetzung auf einem bestehenden Grab
 - a) Gebühr für die Zustimmung zur Beisetzung einer Urne in einer bestehenden
 Grabstätte
 60 Euro
 - b) Gebühr für die Anlage der Grabfläche bei einer Urnenbeisetzung in einem bestehendem Rasengrab
 60 Euro

§ 4 Verlängerungsgebühr

Gebühr für die Verlängerung einer Urnengrabstätte pro Jahr	6,25€
2. Gebühr für die Pflege eines verlängerten Rasenurnengrabes pro Jahr	15 Euro

§ 5 Bestattungsgebühr

1. Bestattungsgebühr

a)	Benutzung der Leichenhalle oder Kirche	20 Euro
b)	Läutegebühr	10 Euro
c)	Gebühr für den Friedhofsküster	20 Euro
d)	Gebühr für die Bereitstellung eines Musikinstruments	20 Furo

- d) Gebühr für die Bereitstellung eines Musikinstruments
 e) Gebühr für Instrumentalspiel durch vom Friedhofsträger gestellte Instrumentalisten ohne besonderen musikalischen Aufwand
 35 Euro
- f) Gebühr für Instrumentalspiel durch vom Friedhofsträger gestellte Instrumentalisten mit besonderem musikalischem Aufwand (Begleitung von Solisten, Musikwünsche) 70 Euro
- 2. Die Gebühr nach Abs. 1a wird bei Kindern unter 14 Jahren nicht erhoben.

§ 6 Einheitliche Einfassung und gemeinsames Grabmal

- 1. Bei Reihengrabstätten mit einheitlicher Einfassung werden die Kosten für die einheitliche Einfassung auf die Nutzungsberechtigten in gleichen Teilen umgelegt.
- 2. Bei einem gemeinsamen Grabmal für Bestattungen in Baumnähe, welches durch die Friedhofsverwaltung errichtet wurde, werden die Kosten auf die Nutzungsberechtigten in gleichen Teilen umgelegt.
- 3. Die Kosten für das an einem gemeinsamen Grabmal anzubringende Schild werden auf den Nutzungsberechtigten umgelegt. Für die Anbringung werden 20 Euro erhoben.

§ 7 Genehmigungsgebühr

- 1. Für die Aufstellung oder Änderung eines Grabzeichens
 - a) für hölzerne und metallene Grabzeichen mit Ausnahme provisorischer Grabzeichen

b) für liegende Grabzeichen

50 Euro

50 Euro

c) für stehende Grabzeichen

- 50 Euro
- 2. Die Gebühr nach Abs. 1 wird bei Kindern unter 14 Jahren nicht erhoben.
- 3. Bei Urnenrasenreihengrabstätten in Baumnähe wird keine Genehmigungsgebühr erhoben.

§ 8 Abräumgebühr

1. Reihengrabstätten, die keine Rasengräber sind

Abräumen, Einebnen und Begrünen lassen einer Reihengrabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechts

a) Grabstätten für Erdbestattung

450 Euro

b) Grabstätten für Urnenbestattung

300 Euro

Die Gebühr wird mit dem Vergeben des Nutzungsrechtes fällig.

2. Rasenreihengrabstätten

Abräumen, Einebnen und Begrünen lassen einer Rasenreihengrabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechts

a) Grabstätten für Erdbestattung mit Grabzeichen nach §16.2 (Friedhofsordnung)

275 Euro

b) Grabstätten für Urnenbestattung mit Grabzeichen nach §16.2 (Friedhofsordnung)

225 Euro

c) Grabstätten mit Grabzeichen nach §16.3 (Friedhofsordnung)

75 Euro

d) Grabstätten für Urnenbestattungen mit Grabzeichen nach §16.4 (Friedhofsordnung)

150 Euro

Die Gebühr wird mit dem Vergeben des Nutzungsrechtes fällig.